Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 19 (1868)

Heft: 12

Artikel: Aus dem Bericht über die Bewirthschaftung der Staatswaldungen des

Kantons Zürich im Betriebsjahre 1866/67 [Schluss]

Autor: Landolt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763527

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jahr verloren, ist beim Forstwesen schon empfindlich, deßhalb feine Zeit mit unnütem Geschwät und Gegant zu vergeuden ift. Gine große Schwierig= feit dürfte es haben, die nothwendigen Arbeiter in jenen abgelegenen Dr= ten aufzutreiben, und da halten wir furz dafür: Die jo intelligenten Baumeister sollen Modelle über Hütten, welche auseinanderzunehmen, somit bald da, bald dort aufgeschlagen werden können, einreichen, damit 50 à 100 Arbeiter untergebracht und für dieselben gefocht werden könne. Dann könnte man zu den Verbauungen möglicher Weise, wie einige glauben, die Genie=*) oder Sappeur=Compagnien im Rehr kommandiren, und zu den Aufforstungen könnte man sich mit den Kantonen verständi= gen, um die Sträflinge zu verwenden, welche in den Städten entweder theilweise auf der faulen Haut liegen, es viel zu gut haben, oder sonsten den andern Arbeitern den Verdienst entziehen. Ach wenn man wollte, es ließe sich bald und schnell unendlich viel leisten — allein es ist beinahe lächerlich über diese Sache so viel zu schreiben, und am Drucken wird es erst nicht fehlen, während es bei der Ratastrophe die mir erfahren haben und die ja thatsächlich demonstrirt, es feiner weiteren Berichte bedarf, um die Leute über das, was Noth thut, aufzuklären. thut noth, daß man energisch eingreifen, besehlen, handeln und auch bezahlen wolle - Alles übrige wird sich wie von selbsten geben, soferne man das Eisen schmieden will, so lange es glühend ift.

Wir werden mit Eifer und forstlichem Interesse beobachten, was vorgenommen wird, und ob solches mit Eiser und Opfern halb oder ganz, schnell oder im gewohnten langsamen Gange vor sich gehen wird — dann aber auch unsere Unterstützung oder doch fernere Mahnungen aussprechen und damit die uns Förstern verbundene Verantwortlichteit abwehren, in dem zur Zeit gewarnt und zur ernstlichen Anhandnahme ermuntert worden ist; denn diese Angelegenheit bleibt zu wichtig als daß man solche nicht als eine Lebensfrage der Sidgenossenschaft behandeln dürfte.

Im Movember 1868. Emil v. Greherz, Forstmeister.

Aus dem Bericht über die Bewirthschaftung der Staatswaldungen des Kantons Zürich im Betriebsjahre 1866/67.

^{*)} Bemerkung. Mit dieser Verwendung der Genie-Kompagnien nicht einverstanden Walo von Greherz, Oberst.

⁽Shluß.)

f. Vergleichung der Rechnungsergebnisse mit dem Voranschlag.

Eumma | 54,54 |

80,663

218,070

31/606 | 12,500

115

170

30

99

3270

33

51

18

3. Wirthschaftsbetrieb.

Bei der Benutung und Pflege der Staatswaldungen wurden durchweg die durch die bestehenden Wirthschaftspläne aufgestellten Grundsäte
besolgt. Durch die sehr bedeutenden Anfälle an Schnee= und Windbruch=
holz ist das normale Verhältniß zwischen den Haupt= und Zwischen=
nutungen in dem Maße gestört worden, daß die letzteren statt eirea 50,
70 Prozent der ersteren betragen. Eine lleberschreitung des nachhaltigen
Ertrages hat deswegen nicht stattgesunden, weil die Schlagerträge um
den Betrag der außerordentlichen Holzbezüge vermindert wurden.

Rultivirt wurden auf ben Schlägen und den angekauften Bütern:

(Siehe die Tabelle auf Seite 222.)

Die für die Pflanzschulen aufgewendeten Kosten wurden durch den Erlös aus verkauften Pflanzen vollständig gedeckt. In den Kosten für die Pflanzungen sind die Ausgaben für die Nachbesserungen inbegriffen

Auf die Erstellung neuer und die Unterhaltung der alten Waldwege wurden 3794 Fr. 71 Rp. verwendet und die ausgeführten Entwässerungs- arbeiten veranlaßten einen Kostenauswand von 426 Fr. 78 Rp.

4. Forstichut.

Während des Berichtsjahres wurden 30 Frevelfälle zur Anzeige gestracht, wobei jedoch bei acht die Thäter unentdeckt blieben. 28 Anzeigen bezogen sich auf die Entwendung von Waldprodukten, einer auf die Uebertretung der Vorschriften für die Holzhauer und einer auf die Versletzung der betreffend die Holzabsuhr aufgestellten Bedingungen.

Die zwei fehlbaren Holzhauer wurden von der Forstbeamtung mit einer Ordnungsbuße von 10 Fr. bestraft und der ungehorsame Fuhrmann wurde zum Ersatz des angerichteten Schadens, im Betrage von 6 Fr., angehalten.

Der Werth des in den 28 Frevels und Diebstahlsfällen entwendeten Holzes beträgt 33 Fr. 20 Kp., wovon jedoch Holz im Werthe von 10 Fr. gepfändet und verkauft wurde; der indirekte Schaden wurde zu 13 Fr. 40 Kp. geschätt. Bei den 20 Fällen, in denen die Thäter zur Strase gezogen werden konnten, waren 27 Personen, zum Theil Kinder, betheiligt. 18 Fälle wurden durch die Statthalterämter auf Grundlage des Gesetzs betreffend die Ordnungss und Polizeistrasen erledigt, ein Fall gelangte an das Kreisgericht und einer an das Bezirksgericht. Die verhängten Strasen belausen sich auf 67 Fr. 50 Kp. und 8 Tage Gesangenschaft und der der Staatssorsktasse zugesprochene Werth und Schadenersatz beträgt 20 Fr. 35 Kp. Ein bestraster Frevler war zahslungsunfähig.